

Frau Bezirksverordnete Rona Tietje  
Fraktion der SPD

über

die Vorsteherin der Bezirksverordnetenversammlung  
Pankow von Berlin  
Frau Sabine Röhrbein

über

den Bezirksbürgermeister  
Herrn Matthias Köhne

### **Kleine Anfrage 0515/VII**

über

#### **Markt und Kultur unterm U-Bahn-Viadukt**

Bis ins letzte Jahrzehnt bestand ein Markt unter dem Magistratschirm in der Schönhauser Allee. Kommerzielle und kulturelle Aktivitäten unter diesem markanten Bahnviadukt würden die Geschäftsstraße Schönhauser Allee, die unter partiellem Leerstand und fluktuierenden Geschäften leidet, deutlich attraktiver machen, wie gute Beispiele im Bezirk und aus anderen Teilen Berlins zeigen.

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. Unter welchen Voraussetzungen und insb. in welchem Umfang wäre ein Marktbetrieb unter dem U-Bahn-Viadukt heute möglich? Welchen polizeilichen bzw. rechtlichen Auflagen hätte ein Markt zu genügen? An welchen Wochentagen wäre ein Markt möglich? Hält das Bezirksamt in der Schönhauser Allee einen Markt mit komplementären Angeboten zu bereits bestehenden Märkten für sinnvoll?

*Im Bezirksamt sind potentiell mehrere Ämter und Fachbereiche mit der Genehmigung eines Marktbetriebes in dem beschriebenen Ausmaß befasst. Die folgenden Ausführungen sind deshalb unter Einbindung des Tiefbau- und Landschaftsplanungsamtes, der Denkmalschutzbehörde, des Gewerbebereiches im Ordnungsamt,*

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht sowie der unteren Straßenverkehrsbehörde zusammengetragen worden.

Der bis ins letzte Jahrzehnt bestehende Markt unter dem Viadukt war die Ersatzfläche für den Markt auf dem heutigen Areal des Einkaufszentrums „Schönhauser Allee Arkaden“. Mit Eröffnung der „Schönhauser Allee Arkaden“ scheiterte der Markt. Die Fläche wurde im Zuge der BVG-Baumaßnahme zum großen Teil mit Fahrradabstellanlagen bebaut, um dem wachsenden Bedarf des Radverkehrs genüge zu tun. Die Auflagen bzw. Nebenbestimmungen richten sich nach dem jeweils konkreten Antrag. Bei der letzten Markterlaubnis waren folgende Aspekte zu berücksichtigen: Straßenrecht, Straßenverkehrsrecht, Denkmalrecht, Brandschutz, BVG-Auflagen, Taubenschutz, Hygiene usw.

Die Erfahrung zeigt, dass das Bezirksamt auf das Warenangebot kaum Einfluss ausüben kann. Letztlich entscheiden die (kommerziellen) Interessen des Marktbetreibers. Daher ist die Konkurrenzgefahr für die Mietgeschäfte im Anliegerbereich nicht vermeidbar. Schon heute gibt es beim fliegenden Handel mit ähnlichen Angeboten wie in umliegenden Geschäften massive Beschwerden der Geschäftsinhaber, da ohne Mietkosten die Waren im Straßenhandel teilweise günstiger angeboten werden können.

Das Hochbahnviadukt unterliegt als technisches Bauwerk dem Denkmalschutz. Gegen die stundenweise Aufstellung von Marktständen bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken. Aus Gründen der Wahrung des Erscheinungsbildes sind jedoch die dauerhafte Aufstellung von Marktständen und/oder feste bauliche Installationen denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig.

Gewerberechtliche Anforderung ist die Reisegewerbekartenzpflicht für die Markthändler. Nach den Regelungen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes dürfen Markthändler ihr Gewerbe an Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen nicht, aber an allen übrigen Wochentagen von 00.00 bis 24.00 Uhr betreiben.

Die wichtigsten Eckpunkte zur Durchführung eines Marktes sind in Anlehnung an die Hinweisen für Veranstalter von Festen auf öffentlichem Straßenland zu entnehmen <http://www.berlin.de/ba-pankow/verwaltung/tiefbau/festeinpankow.html>.

Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht stellen die Sicherheitsaspekte die größten Probleme dar. Bei Märkten mit vielen Besuchern sind die Fußgängerströme schlecht zu steuern, da je nach Lage des Marktes zu wenig sichere Querungsmöglichkeiten bestehen. Bei Nutzung der bestehenden regulären Unterbrechungen im Absperrgeländer kann es je nach Aufstellweise der Marktstände zu Behinderungen bei den Sichtachsen kommen, was durch die Mittellage der Tram nicht unproblematisch ist. Gleichzeitig sind die Unterbrechungen im Absperrgeländer nicht für größere Menschenmengen vorgesehen, so dass es zu Rückstauerscheinungen von Besuchern auf die Fahrbahn kommen kann. Auch ist das Problem des An- und Abtransports von Waren völlig ungeklärt. Ein Befahren der Flächen mit Fahrzeugen wird vom Tiefbau- und Landschaftsplanungsamt nicht geduldet, da das Pflaster beschädigt werden würde. Eine Belieferung wie beim damaligen Markt regelmäßig illegal praktiziert, von der Fahrbahn aus, bei der dann auch die Tram behindert wurde, kommt nicht in Frage.

Weitere Angaben könnten erst nach Vorlage eines konkreten Antrages und Konzeptes gemacht werden.

2. Unter welchen Voraussetzungen wären Kulturveranstaltungen unter dem U-Bahn-Viadukt heute möglich? Welche polizeilichen bzw. rechtlichen Auflagen hätten Kulturveranstaltungen zu genügen? An welchen Wochentagen wäre Kultur unterm Viadukt möglich? Würde das Bezirksamt Kulturaktivitäten unterm Magistratsschirm ermöglichen wollen?

*Gleiches gilt für Kulturveranstaltungen unter dem Viadukt, wenn auch nicht in vollem Umfang. Das Konzept ist hier entscheidend. Wobei die Verkehrsgefährdung durch die TRAM, der mangelnde Platz durch die Fahrradabstellanlagen und die Taubenschutzkonzepte vorrangig zu klären sind.*

*Die straßenverkehrsbehördliche und denkmalschutzrechtliche Bewertung ist der Beantwortung zu Frage 1 zu entnehmen.*

*Grundsätzlich begrüßt das Bezirksamt alle (kulturellen) Initiativen, die Pankow als lebendigen, kreativen und weltoffenen Bezirk präsentieren. Kulturveranstaltungen auch unter freiem Himmel im öffentlichen Straßenland sind je nach Konzept grundsätzlich dazu geeignet. Allerdings muss das Bezirksamt regelmäßig feststellen, dass größere - insbesondere regelmäßig stattfindende - Veranstaltungen im öffentlichen Straßenland auch Nutzungskonflikte hervorrufen und eine erhöhte Beschwerdelage im näheren Wohnumfeld nach sich ziehen.*

3. Unter welchen Voraussetzungen wäre eine Lichtinstallation z.B. eine Weihnachtsbeleuchtung am oder unter dem U-Viadukt möglich? Welchen polizeilichen bzw. Rechtsauflagen hätten Lichtinstallationen zu genügen?

*Der Installation von Weihnachtsbeleuchtung unter dem Viadukt steht aus straßenrechtlicher Sicht nichts entgegen. Da das Viadukt der BVG gehört, ist der Antrag von der BVG an das Tiefbau- und Landschaftsplanungsamt zu stellen. Die Installation muss natürlich den technischen Parametern im öffentlichen Raum genügen und verkehrssicher sein. Die Kosten kann der Bezirk dafür allerdings nicht übernehmen.*

*Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht wäre eine temporäre Lichtinstallation nur zulässig, wenn damit keine baulichen Eingriffe in die Bestandskonstruktion (wie zum Bohren für Befestigungselemente) verbunden sind.*

*Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht dürfen die Lichtinstallationen die Verkehrsteilnehmer nicht behindern oder zu Ablenkungen oder Verwechslungen führen.*

Dr. Torsten Kühne